

# Satzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 08.12.1997

Neufassung durch Beschluss auf der Mitgliederversammlung am 15.03.2016

Neufassung durch Beschluss auf der Mitgliederversammlung am 16.03.2025

## 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1. Der Verein trägt den Namen: **Freunde des Max-Delbrück-Gymnasiums e.V.**

1.2. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin (Charlottenburg) unter der Nummer VR 18208 eingetragen. Die Geschäftsstelle befindet sich: Max-Delbrück-Gymnasium, Kuckhoffstraße 2, 13156 Berlin.

1.3. Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

## 2. Ziel und Zweck des Vereins

2.1. Der Verein fördert unterrichtliche und außerunterrichtliche Aktivitäten der Schule, die nicht über den Haushaltsplan der Schule abgedeckt werden können, aber für den pädagogischen Auftrag der Schule als notwendig erachtet werden.

Dazu zählen besonders:

- Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
- Unterstützung bei der Herausgabe einer Schülerzeitung und anderer schulbezogener Publikationen
- Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
- Unterstützung von Schülerfahrten
- Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften
- Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für Schüler
- Gestaltung des Außengeländes
- Unterstützung einer Cafeteria und Schülerfirma als Zweckbetrieb gem. § 65 der AO
- Unterstützung einer Schulbibliothek
- Beschaffung von Sport- und Spielgeräten

## 3. Gemeinnützigkeit

3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die erforderlichen Ausgaben werden durch Mitgliedsbeiträge und Spenden aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## 4. **Mitgliedschaft**

- 4.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die Eintrittserklärung ist in Textform an den Vorstand zu richten. Der Vorstand trifft die Entscheidung über die Mitgliedschaft. Eine Ablehnung der Eintrittserklärung bedarf keiner Begründung.
- 4.2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins oder das Ansehen der Schule verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- 4.3. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person
- Streichung (Wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es per Vorstandsbeschluss als Mitglied gestrichen werden.)

Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Ein Ausschluss ist bei einem schweren Verstoß gegen die Ziele des Vereins möglich und wird durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt. Der/die Ausgeschlossene hat das Recht binnen eines Monats nach Empfang dieser Mitteilung schriftlich beim Vorstand Einspruch einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss.

Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf volle oder anteilige Erstattung des bereits entrichteten Jahresbeitrages.

## 5. **Beitrag**

Die Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.

## 6. **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## 7. **Mitgliederversammlung**

- 7.1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.
- 7.2. Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. per Mail, Fax oder Briefpost) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 7.3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder mindestens 10 % der Mitglieder es schriftlich beantragen.

- 7.4.** Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
- 7.5.** Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
- 7.6.** Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.
- 7.7.** Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden.
- 7.8.** Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
  2. Entlastung des Vorstandes
  3. Wahl des Vorstandes
  4. Wahl der Kassenprüfer/innen
  5. Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
  6. Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags
  7. Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
  8. Entscheidung über gestellte Anträge
  9. Änderung der Satzung (Ausnahme: Punkt 10.3.)
  10. Auflösung des Vereins
- 7.9.** Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit erhält. Wenn bei mehr als zwei Kandidaten keiner im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erhält, erfolgt im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten.
- 7.10.** Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

## **8. Vorstand**

### **8.1.** Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzende/r
2. stellvertretende Vorsitzende/r
3. Schatzmeister/in
4. stellvertretende/r Schatzmeister/in
5. Schriftführer/in
6. stellvertretende/r Schriftführer/in
7. Vertreter/in des Kollegiums des Max-Delbrück-Gymnasiums
8. Elternvertreter/in

### **8.2.** Es kann ein erweiterter Vorstand gewählt werden. Dieser besteht aus bis zu drei weiteren Mitgliedern des Vereins.

### **8.3.** Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in und der/die Schatzmeister/in.

- 8.4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten. Jedes dieser Vorstandsmitglieder kann den Verein allein vertreten, wobei es an die Vorstandsbeschlüsse gebunden ist.
- 8.5. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
- 8.6. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
- 8.7. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.

## 9. **Kassenprüfer/innen**

- 9.1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens einer Person geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen ist. Der/die Kassenprüfer/in darf weder Mitglied des Vorstandes noch Angestellte/r des Vereins sein.
- 9.2. Sie/er erstattet in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfiehlt bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

## 10. **Satzungsänderungen**

- 10.1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
- 10.2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 10.3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## 11. **Auflösung des Vereins**

- 11.1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 11.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung oder Erziehung.